# GEMEINDE SCHWAIGEN

### LANDKREIS GARMISCH-PARTENKIRCHEN

## 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

- HANSLTRAD -

Planfassung vom:

14.12.2001

geändert am:

15.04.2002

Planfertigung:

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt -Bauamt-

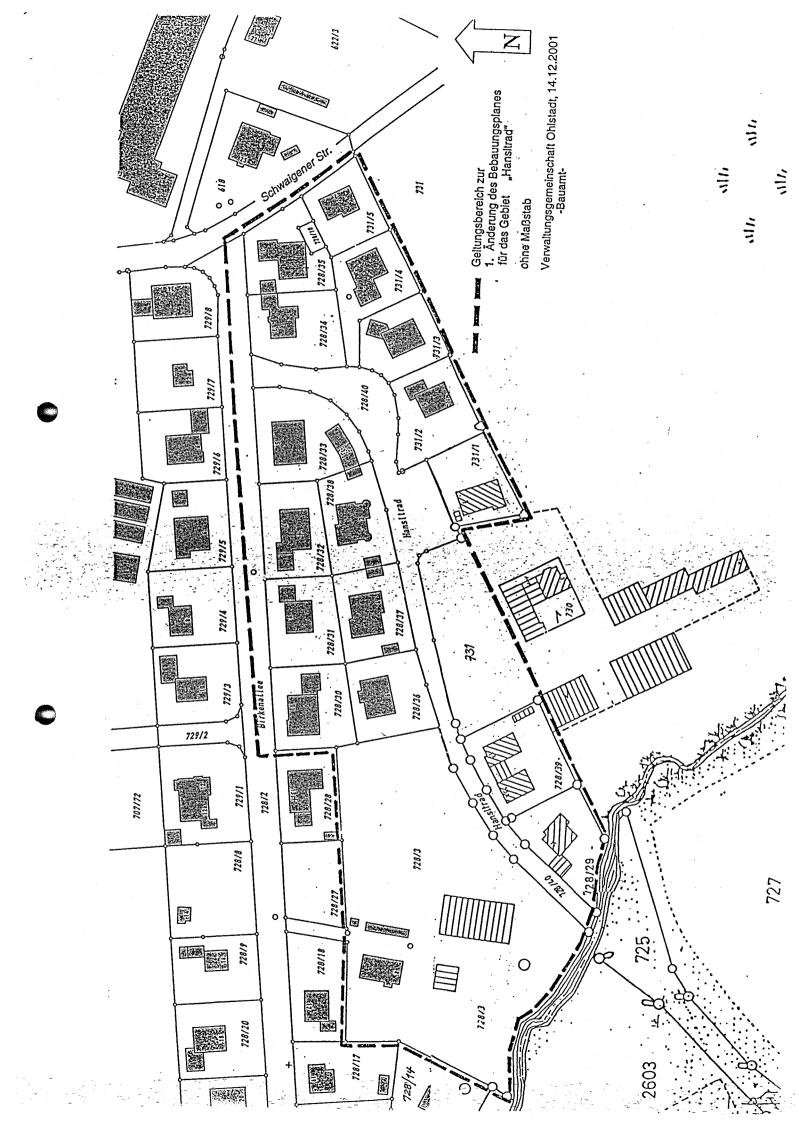
Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt

Telefon: 08841/6712-0 Fax: 08841/6712-44

Die Gemeinde Schwaigen erlässt aufgrund §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

## **Satzung**

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Hansltrad" in der Fassung 04.11.1982, geändert am 24.01.1983 und genehmigt vom Landratsamt mit Schreiben vom 17.10.1984 werden in folgenden Punkten neu gefaßt bzw. geändert:



### FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

3. Bauweise

Es sind Einzelhäuser und Doppelhaushälften mit einer maximalen Hauslänge von 16m zulässig

3a. Mindestgrundstücksgröße

Für Doppelhaushälften ist eine Mindestgrundstücksgröße von 400 m² erforderlich.

4. Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Hansltrad" in der Fassung vom 04.11.1982, geändert am 24.01.1983 sowie genehmigt mit Schreiben des Landratsamtes vom 17.10.1984, gelten weiterhin.

Schwaigen, den 09.06.2002

Karl Schwarzberge 1. Bürgermeister

# BEGRÜNDUNG (gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

## 1. Änderung des Bebauungsplanes - Hansltrad-

Planung vom: 14.12.2001 geändert am: 15.04.2002

#### 1.) Erfordernis der Änderungsplanung:

Für bereits der Funktion nach als Doppelhaushälften errichteten Wohngebäude soll es möglich sein, auch Doppelhaushälften im Sinne der baurechtlichen Definition zu beschreiben, d.h., dass Haushälften zukünftig auch real geteilt werden können und somit eigene Flurnummern erhalten, folglich die Grundstücke der Haushälften im Grundbuch selbstständig eingetragen werden können.

#### Inhalt der Änderungsplanung: 2.)

- (a) Es sind Einzelhäuser und Doppelhaushälften mit einer maximalen Hauslänge von 16m zulässig.
- (b) für Doppelhaushälften ist eine Mindestgrundstücksgröße von 400 m² erforderlich.

Die Zielsetzungen unter Ziff. 2 a u. b entsprechen den planungsrechtlichen Vorgaben, welche für vergleichbare Baugebiete ortsüblich sind.

Schwaigen, den 14.12.2001

Karl Schwarzberger 1. Bürgermeister

# Hinweis:

Zur geänderten Fassung vom 15.04.2002 wurde entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 329 vom 11.03.2002 unter Ziffer 2b statt "Doppelhäuser, "Doppelhaushälften" eingesetzt.

Schwaigen, den 15.04.2002

1. Bürgermeister

#### **VERFAHRENSVERMERKE**

1. Aufstellungsbeschluss

§ 2 Abs. 1 BauGB

am:

05.11.2001

Vorgezogene Bürgerbeteiligung 2.

§ 3 Abs. 1 BauGB

vom:

15.01.2002

bis:

15.02.2002

Erstmalige Beteiligung der Träger 3.

öffentlicher Belange

§ 4 Abs. 1 BauGB

vom:

15.01.2002

bis:

15.02.2002

Öffentliche Auslegung 4.

§ 3 Abs. 2 BauGB

vom:

23.04.2002

bis:

23.05.2002

5. Satzungsbeschluss

§ 10 Abs. 1 BauGB

am:

10.06.2002

Schwaigen, den 11.06.2002

1. Bürgermeister



8. Ortsübliche Bekanntmachung

§ 10 Abs. 3 BauGB

am: 27.06.2002

Der Bebauungsplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Ohlstadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Schwaigen, den 28.06.2002

1. Bürgermeister

